

Anlage 3 – Begründung

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2021



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:
Esther Gruß, Dietmar Axt (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Kartendarstellungen:
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Seite 301)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	8
3. Bisheriges Verfahren	9
3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG.....	9
3.2 Erarbeitungsbeschluss	10
3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG	10
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG	11
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	11
4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung	13
4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	20
4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten..	21
4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	22
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).....	24
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW.....	24
5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz.....	30
5.3 Regionalplanerische Bewertung.....	35
6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	35
7. Rechtsgrundlagen	35

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Der Bereich östlich des Elfrather Sees wird zurzeit bereits für Sport- und Erholungszwecke genutzt. Hierbei ist er überwiegend unversiegelt bzw. durch freiraumorientierte Nutzungen geprägt. Die vorhandenen Grünflächen werden zurzeit ergänzt durch zwei asphaltierte Flächen, die als Streethockey-, Basketball- und Fußballplatz genutzt werden. Weiterhin liegen im Planungsbereich ein Minigolfplatz, Beachvolleyballfelder, ein Badensee (ca. 2,5 ha; wegen Einschränkungen der Wasserqualität aufgrund einer größeren Wildgänse-Population vorläufig als Badegewässer abgemeldet) mit angrenzendem Imbissstand und Sanitäranlagen, ein Tauchsee (südliche Ausbuchtung des Elfrather Sees) sowie entlang der Parkstraße und der Asberger Straße mehrere Parkplätze (ca. 3,5 ha, ca. 950 Stellplätze). Der Elfrather See selbst wird für verschiedene Wassersportarten (u.a. Regattastrecke) genutzt.

Die Stadt Krefeld hat einen Masterplanprozess angestoßen, der die zielgerichtete und behutsame Entwicklung attraktiver Sport- und Erholungsangebote beiderseits des Elfrather Sees zum Ziel hat. Grundvorstellung seitens der Stadt Krefeld ist es hierbei, die thematischen Schwerpunkte des Geländes – „Sport und Freizeit“ einerseits und „Erholung und Natur“ andererseits – im Zuge der Weiterentwicklung auch räumlich abzubilden. Der Bereich westlich des Elfrather Sees soll eher naturbelassen bleiben bzw. hergerichtet werden und im Wesentlichen dem thematischen Schwerpunkt „Erholung und Natur“ zugeordnet werden. Entsprechend sind hier über den Bestand hinaus keine baulichen Ergänzungen, sondern ein eher landschaftsbezogenes Angebot für die Nutzer vorgesehen. Der Hauptwasserkörper des Sees mit den Regattastrecken für Segler und Ruderer soll im Masterplanprozess dem Schwerpunkt „Sport und Freizeit“ zugeordnet werden.

Der Bereich östlich des Sees soll zukünftig intensiver für sportliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Zwischen der Asberger Straße im Norden und der Rather Straße im Süden soll hier – auch durch bauliche Maßnahmen – ein neues Angebot für die Nutzer des Parks geschaffen werden. Es sollen insbesondere auch Trendsportarten Berücksichtigung finden und ein ergänzendes Angebot entstehen, das auch für Senioren und / oder behinderte Menschen, für Jung und Alt nutzbar ist. Als größte zukünftige Nutzung des Areals wird ein Surfpark diskutiert, in welchem in einem Wellenbecken – zzgl. entsprechender Empfangsräume, Technik- sowie Sanitärräume – mit einer Größe von

ca. 3 ha auf künstlich erzeugten Wellen ein Angebot für Surfsportler geschaffen werden soll. Die Stadt Krefeld und ein Projektentwickler haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Weitere angedachte Nutzungen im betreffenden Bereich sind ein Campingplatz, die Reaktivierung des bestehenden Badesees zzgl. ergänzender Einrichtungen wie z.B. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sowie, südlich des Badesees, eine neue Wasserwacht. Voraussichtlich festgehalten werden soll an den derzeitigen Sportangeboten (Beachvolleyball, Minigolfanlage, Skatehockey und Streetball) – ggf. in modernisierter Form und in anderer Lage. Insbesondere nördlich und südlich des bestehenden Tauchsees werden ergänzend weitere Angebote für Trendsportarten angedacht. Bei der Anordnung neuer Nutzungen ist jedoch grundsätzlich beabsichtigt, an dem Grundprinzip festzuhalten, westlich entlang dem Großteil des Seeufers nicht baulich geprägte freiraumorientierte Nutzungen vorzusehen und eher baulich geprägte Nutzungen im Osten des Planungsbereichs anzusiedeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Unterscheidung der vorgesehenen zweckgebundenen raumordnerischen Festlegungen in eine siedlungsräumliche Festlegung und eine Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (siehe unten). Lediglich im südlichen Bereich reicht die Festlegung des zweckgebundenen ASB zur Erreichung eines sachgerechten Flächenzuschnitts bis an den See heran. Auf diese Weise werden insbesondere die Uferbereiche und die unmittelbare Umgebung des Elfrather Sees von intensiven Nutzungen freigehalten. Im gesamten Uferbereich sind im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der kommunalen Konzepte besonders auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Gewässerschutzes zu beachten. Weiterhin ist im Rahmen der Ausarbeitung der kommunalen Konzepte zu bedenken, dass sich insbesondere im Bereich südlich des Tauchsees aus der direkten Nachbarschaft zur östlich anschließenden Kläranlage Geruchsimmissionen ergeben können. Dies ist im Rahmen der kommunalen Entscheidung über die dort konkret vorgesehenen Nutzungen zu berücksichtigen und ggf. gutachterlich zu untersuchen. Ziel sollte sein, durch eine entsprechende Planung Konflikte von vornherein zu vermeiden. Dadurch, dass beispielsweise der Badensee nicht im fraglichen Bereich liegt, kann hier ein Konflikt mit einer voraussichtlich besonders sensiblen Erholungsnutzung vermieden werden.

Vom Planungsbereich aus ist kurzwegig über die Landesstraße L473 die Autobahn A57 erreichbar. Im weiteren Verlauf der L473 kann das Krefelder Stadtzentrum erreicht werden. Hinsichtlich der Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll ein Ausbau des Angebotes angestrebt werden. Der Planbereich wird derzeit nur durch eine südlich tangierende Buslinie angefahren, welche nach Norden verlängert werden könnte. Außerdem würde die Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks Krefeld in Verbindung mit südlich und südöstlich anschließenden bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen (Müllverbrennungs- und Kläranlage und geplantes Gewerbegebiet südlich der Rather Straße) die Prüfung der Verlängerung der Straßenbahnli-

nie 042 vom bisherigen Endhaltepunkt Elfrather Mühle bis zum Elfrather See zur Anbindung dieses Bereichs an ein leistungsfähigeres ÖPNV-Netz rechtfertigen. Die allgemeine und freie Zugänglichkeit der Uferbereiche sowie eine durchgängige öffentliche Wegeverbindung für Radfahrer und Spaziergänger rund um den Hauptsee sollen unabhängig von der geplanten Setzung thematischer und räumlicher Schwerpunkte erhalten bleiben.

Mit der 8. Änderung des Regionalplans sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Die 8. Änderung des RPD beabsichtigt östlich des Elfrather Sees zwischen dem Ostufer des Elfrather Sees, der Parkstraße im Osten, der Asberger Straße im Norden und der Rather Straße im Süden die Aufnahme einer zweckgebundenen Festlegung in den Regionalplan. Die zeichnerische Festlegung soll entsprechend geändert werden und eine Umfassung mit einer Zackenlinie in einer Größenordnung von insgesamt ca. 45 ha vorgenommen werden.

Innerhalb dieser Linie soll zum einen ein Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ festgelegt werden. Durch die Festlegung als Siedlungsbereich sollen in dem ASB-Z auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden. Der für eine Darstellung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 31 ha.

Zum anderen wird innerhalb der Zweckbindung im nordwestlichen Teilbereich entlang der Ufer des Elfrather Sees bzw. des Badesees mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (FR-Z) mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt. Diese Zweckbindung soll landschafts- und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen vorsehen.

Weiterhin liegen innerhalb der Zweckbindung die zeichnerischen Festlegungen des Badesees sowie des Tauchsees. Die zeichnerische Festlegung dieser Wasserflächen als Oberflächengewässer (insgesamt ca. 6 ha) soll unverändert bestehen bleiben.

Der Elfrather See selbst ist im Regionalplan ebenfalls als Oberflächengewässer festgelegt. Im nördlichen Bereich des Sees außerhalb der voranstehend beschriebenen Zweckbindung soll zur Klarstellung diese zeichnerische Festlegung als Oberflächengewässer dahingehend korrigiert werden, dass die faktisch bereits gegebene Bestandssituation mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha nachvollzogen wird.

Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) sowie die überlagernden Darstellungen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Betroffen ist hier der regionale Grünzug „Naherholung Krefelder Norden“, der sich von Krefeld-Hüls im Westen bis zur Duisburger Stadtgrenze im Osten

erstreckt. Diesem Regionalen Grünzug ist gemäß Beikarte 4C zum Regionalplan Düsseldorf als herausragende Funktion die „Naherholung“ und als besondere Funktion die Biotopvernetzung zugeordnet. Mit der Fortentwicklung des Areals für Sport- und Erholungszwecke bleibt die Funktion der Naherholung grundsätzlich erhalten bzw. wird weiterentwickelt. Die Funktion der Biotopvernetzung ist im großräumig ausgewiesenen Grünzug bedeutend, auf der konkreten Fläche des Änderungsbereiches jedoch nebensächlich, da hier keine Flächen des Biotopverbundes oder Schutzausweisungen vorliegen. Angesichts der randlichen Lage im Grünzug und der Vorprägung des Standortes für Erholungszwecke ist es daher angemessen, durch den Verzicht auf die RGZ-Festlegung eine zukünftige Intensivierung baulicher Nutzungen zu ermöglichen. Die Festlegung von BSLE ist großräumig und teilweise generalisierend erfolgt, insbesondere auf Grundlage des Biotopverbunds und bestehender Schutzausweisungen. Ergänzend wurden unter anderem auch Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung in die BSLE einbezogen (realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit untergeordneten baulichen Anlagen). Biotopverbundflächen oder naturschutzfachliche Restriktionen liegen im Planbereich nicht vor, so dass zugunsten der regionalplanerischen Festlegung für eine Intensivierung der Erholungsnutzung hier auch auf die Festlegung des BSLE verzichtet werden kann. Gleichwohl beabsichtigt die Stadt Krefeld, ihre Planung so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Funktion Biotopvernetzung mit den Bausteinen des Entwicklungskonzeptes nicht einhergeht. Die Bausteine der Planung sollen sich behutsam in das bestehende Naherholungsgebiet einfügen und die umliegenden öffentlichen Grünflächen und Wasserflächen erhalten bleiben.

Die neue Darstellung schließt an einen im Süden des Elfrather Sees (südlich der Rather Straße) im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld bereits als Gewerbegebiet dargestellt ist. Außerdem schließt im Südosten die Festlegung eines GIB mit Zweckbindung für Abfallbehandlungsanlagen sowie eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit Zweckbindung für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen an (Standort Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Kläranlage).

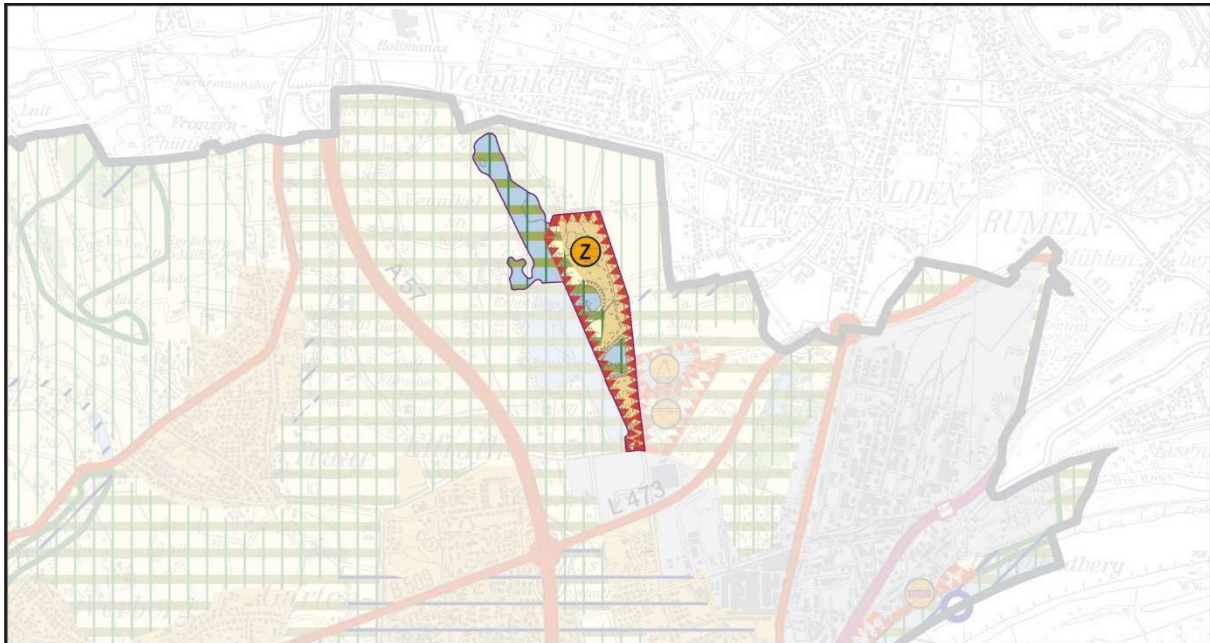


Abbildung 1: Bereich mit den geplanten Änderungen

Neben der zeichnerischen Festlegung wird die Zweckbindung auch durch eine Anpassung der zugehörigen textlichen Zielvorgaben bestimmt (vgl. Anlage 2). Für die Festlegung des ASB-Z ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um einen zusätzlichen Punkt „18. Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ ergänzt. Und für die Festlegung des Freiraumbereichs mit Zweckbindung ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbindung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Ziel 2 des Kapitels 4.1.3 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um einen dritten Punkt ergänzt: „3. Krefeld, Elfrather See: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist landschaftsbezogenen und naturverträglichen Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorbehalten.“

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die vorgesehene Festlegung ermöglicht die Entwicklung eines in die Jahre gekommenen Standortes zu einem vielseitigen und attraktiven Erholungs- und Sportraum. Vorgesehen ist hierfür ein Standort im Oberzentrum Krefeld, der auch aus dem benachbarten Duisburg und ggf. auch darüber hinaus gut erreichbar ist. Die Nutzung kann somit dem Bedarf der Krefelder Bevölkerung dienen, gleichzeitig ggf. aber auch der Funktion Krefelds als Oberzentrum gerecht werden und für Besucher aus einem größeren Einzugsradius attraktiv sein. Mit der Planung wird somit ein Siedlungsbereich festgelegt, der bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit

möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs- und Sporteinrichtungen ausgestattet werden kann (vgl. auch Grundsatz 6.6-1 Landesentwicklungsplan).

Hinsichtlich etwaiger Planungsalternativen könnte grundsätzlich erwogen werden, einen anderen Standort zu wählen, die vorgesehene Festlegung kleiner zuzuschneiden oder gänzlich auf die Planung zu verzichten.

Neben der voranstehend dargelegten großräumigen Verortung in einem Oberzentrum ist auch innerhalb der Stadt Krefeld der Standort geeignet, denn die Planung grenzt an den bestehenden Siedlungsraum an und bezieht sich auf ein derzeit bereits durch Sport- und Erholungszwecke vorgeprägtes Areal. Ein vergleichbarer besser geeigneter Standort im Stadtgebiet ist nicht erkennbar. Auch die Möglichkeit einer Nutzung bestehender ASB in Krefeld bietet sich nicht, da keine ASB-Potentiale in entsprechendem Umfang bestehen, die bestehenden ASB insbesondere für Wohnnutzungen zur Verfügung stehen sollen und die vorgesehene Nutzung konkret auf die Nähe zum Elfrather See im Übergang zum Freiraum Bezug nimmt, so dass ein Bereich innerhalb des Siedlungsraums keine vergleichbar guten Standortqualitäten für die vorgesehene Nutzung bieten würde. Gleichzeitig entfallen am gewählten Standort aufgrund der Vornutzung keine landwirtschaftlichen Flächen. Ausweislich des Ergebnisses des Umweltberichtes werden am gewählten Standort darüber hinaus die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die betrachteten Schutzgüter im Sinne einer Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Die jetzt Abgrenzung der neuen Festlegung erstreckt sich auf einen zurzeit bereits für verschiedene Freizeit Zwecke genutzten Bereich. Aus diesem Grund und um der Stadt im Zuge der weiteren Planung Spielräume auch für eine aufgelockerte und durch Grünflächen geprägte Verortung der Nutzungen zu belassen, wird keine kleinere Abgrenzung der Festlegung vorgesehen. Mit einem gänzlichen Verzicht auf die Planung würde nicht das Planungsziel erreicht, die derzeit überalterten Nutzungen zeitgemäß auszugestalten.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 8. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 20.11.2020 die in ihren Be-

langen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 18. Dezember 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47/202 vom 19.11.2020 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 19 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Synopse der Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) aufgenommen und in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 84. Sitzung am 18. März 2021 unter TOP 6 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 8. Änderung des RPD beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss¹ entnommen werden

3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 16. April 2021 bis einschließlich 15. Juni 2021 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 89 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 6). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 23 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten“

¹ Mit Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 8. Juli 2021 sind u.a. die Begrifflichkeiten in § 19 LPIG angepasst worden. § 19 LPIG spricht nun von der Aufstellung des Regionalplans und nicht mehr von Erarbeitung. Da der Regionalrat im vorliegenden Verfahren im März 2021 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, wird zum besseren Verständnis bei der Beschreibung des bisherigen Verfahrens weiterhin der Begriff Erarbeitung bzw. Erarbeitungsbeschluss verwendet.

(Anlage 4) zusammengestellt. 23 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgebracht, davon 2 Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden 12 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Diese sowie die jeweils entsprechenden regionalplanerischen Bewertungen wurden in die „Synopsis Öffentlichkeit“ (Anlage 5) aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise Rohrfernleitungen im Plangebiet sowie touristische und verkehrliche Auswirkungen der Planung – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Klima, Immissionsschutz (Lärm, Erschütterungen, Licht) sowie Grundwasserschutz vorgebracht.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Abs. 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach der Bewertung der Regionalplanungsbehörde besteht kein Bedarf für eine Erörterung, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zu der Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für

die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 20.11.2020 mit Fristsetzung bis zum 18.12.2020 eingeleitet. 19 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
 - aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als

eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgemeinden und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)

	Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)			(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)
	➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist</u>
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen 	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung</p> <p>Auswirkungen auf Bereiche mit überörtlich bedeutsame Klimafunktionen (überörtlich</p>	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder

	<p>des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Minderung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Bundes-Klimaschutzgesetz). Langfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 (§ 1 Bundes-Klimaschutzgesetz) 	bedeutsame Kaltluftleitbahnen und dazugehörige Kaltlufteinzugsgebiete)		Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW - Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparks
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG

		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälern

Tabelle 1: Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden sechs Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 8. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte Festlegung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgelöst. Grund hierfür ist die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Bereichen, die bisher als Freiraum ohne Zweckbindung festgelegt sind.

Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kapitel 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne einer Gesamtbewertung schutzgutübergreifend als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. In Bezug auf Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld (vgl. Flächensteckbrief zum Umweltbericht) sowie der Entsorgungsgesellschaft Krefeld (Stellungnahme V-4206-2021-06-10) auf eine mögliche Errichtung von Treibhäusern südöstlich des Plangebietes hat die Stadt Krefeld zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich die Planungen weiterentwickelt haben. Ein Bauvorbescheid könnte ggf. im Herbst 2021 erteilt werden. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planungen im Planbereich sind ggf. mögliche Auswirkungen, die sich aus dem räumlichen Zusammenhang beider Projekte ergeben (z.B. hinsichtlich des Artenschutzes oder des Grundwasserschutzes), in die Betrachtung einzubeziehen. Im Rahmen des Planverfahrens der vorliegenden Regionalplanänderung wird davon ausgegangen, dass der Regionalplan für die Entwicklungen

am Elfrather See im Rahmen nachfolgender Planungsebenen hinreichend Möglichkeiten für eine verträgliche Entwicklung des Änderungsbereiches bietet. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich somit auf regionalplanerischer Ebene keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen.

Signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgütern waren nicht festzustellen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung konnten weder an anderer Stelle noch auf Basis einer veränderten Darstellung im Planbereich besser geeignete Alternativen diskutiert werden. An der Planung wird daher festgehalten. Die bei der Umweltprüfung festgestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.

Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 8. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) und der Öffentlichkeit (Anlage 5) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise Rohrfernleitungen im Plangebiet sowie touristische und verkehrliche Auswirkungen der Planung – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Klima, Immissionsschutz (Lärm, Erschütterungen, Licht) sowie Grundwasserschutz vorgebracht. In Bezug auf die Umweltprüfung ist insbesondere hervorzuheben, dass im Rahmen der Beteiligung sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von Seiten Verfahrensbeteiligter Artenschutzbelange thematisiert wurden. Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung gebe es Vorkommen mindestens planungsrelevanter Arten, und durch die vorgesehene Nutzung würden Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst.

Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. VV Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten.

Die Regionalplanungsbehörde hat in diesem Zusammenhang Rücksprache mit der Stadt Krefeld gehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Datengrundlage für die Einschätzung der Betroffenheit der betrachteten Schutzgüter (hier insbes. hinsichtlich der Indikatoren „Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten“ und „Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)“) überholt und diesbezüglich eine veränderte Einschätzung des Sachverhalts erforderlich sein könnte. Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Dieser liegt bisher (Stand September 2021) noch nicht vor. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier 8. Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfswelle, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher diskutierten Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfswelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen und Bedenken der Beteiligten sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 8. Änderung des RPD hat das Ziel, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen. Ein vergleichbarer besser geeigneter Standort im Stadtgebiet ist aufgrund der entsprechenden Vorprägung des Standortes nicht erkennbar. Die Möglichkeit einer Nutzung bestehender ASB in Krefeld bietet sich nicht, da keine ASB-Potentiale in entsprechendem Umfang bestehen, die bestehenden ASB insbesondere für Wohnnutzungen zur Verfügung stehen sollen und die vorgesehene

Nutzung konkret auf die Nähe zum Elfrather See im Übergang zum Freiraum Bezug nimmt, so dass ein Bereich innerhalb des Siedlungsraums keine vergleichbar guten Standortqualitäten für die vorgesehene Nutzung bieten würde. Als weiteres Argument kommt hinzu, dass am gewählten Standort aufgrund der Vornutzung keine landwirtschaftlichen Flächen entfallen.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne ASB-Z-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig gewordenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse sollen auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG	Regionalplanungsbehörde
		3-Jahresintervall	
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie	Kommunen, LANUV NRW
		5-Jahresintervall	
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c)	LANUV NRW
		2-6-Jahresintervall	
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV. nrw.de 2018c)	LANUV NRW
		6-Jahresintervall	

Tabelle 2: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW und den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der Festlegung werden die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Sport- und Erholungsangebotes der Stadt Krefeld geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 8. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die genannten Vorgaben setzen sich im Wesentlichen mit der Bedeutung des Systems der Zentralen Orte, von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Siedlungsstruktur

bzw. der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auseinander. Die 8. Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie der Deckung der Sport- und Erholungsbedürfnisse in Krefeld sowie den umliegenden Räumen. Gemäß dem LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Krefeld um ein Oberzentrum. Mit der vorgesehenen Planung werden hier die Voraussetzungen geschaffen, um ein dieser Zentralität entsprechendes Angebot an Einrichtungen der Erholung und des Sports vorzuhalten. Hierbei grenzt die Planung an den bestehenden Siedlungsraum (GIB) an und bezieht sich auf ein derzeit bereits für Erholungs- und Sportzwecke genutztes Areal. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs- und Sporteinrichtung dient auch dem benachbarten Oberzentrum Duisburg sowie je nach Nutzung ggf. einem größeren Einzugsradius. Durch die zentrale Lage in der Nähe mehrerer Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden bzw. Wegstrecken verringert werden. Das Plangebiet ist über die umliegenden Straßen kurzwegig an das übergeordnete Straßennetz sowie die Autobahn A57 angebunden. Mittelfristig kann zur Anbindung des Areals außerdem der Bau neuer schienengebundener Infrastruktur tragfähig werden. In Anbetracht der Lage und der Ortsgebundenheit des Erholungs- und Sportparks am Elfrather See entspricht die Überplanung des bestehenden Standorts im Oberzentrum Krefeld den Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Gegenstand der Grundsätze im Kapitel 4 des LEP NRW sind im Wesentlichen der Beitrag der Raumentwicklung zum Klimaschutz durch Energieeffizienz und -einsparung, eine vorsorgende Berücksichtigung von Klimaänderungen insbesondere durch Maßnahmen aus den Themenbereichen Hochwasserschutz, Stadtklima, Wasserversorgung und Biotopverbund sowie die Berücksichtigung von Klimaschutzkonzepten.

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Berücksichtigung. Rahmenbedingungen für eine relativ effiziente bzw. sparsame Umsetzung der Planung ergeben sich aus der Wahl des Standortes. Der neue ASB-Z dient der Fortentwicklung bereits bestehender Freizeitnutzungen und wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen; mittelfristig kann zur Anbindung des Bereichs der Bau neuer schienengebundener Infrastruktur tragfähig werden. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht. Durch die Nähe zur Müllverbrennungsanlage bestehen vergleichsweise gute Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung bzw. der industriellen Abwärme. Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 4-2 (Anpassung an den Klimawandel) ist die Planung vertretbar. Zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen und zum Thema Biotopverbund wird auf die Ausführungen zum Grundsatz 7.4-8 (Hochwasserschutz) sowie im Kapitel 1 (keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen) verwiesen. Zu klimatischen Funktionsräumen in Krefeld liegt eine Klimaanalyse aus dem Jahr 2003 vor. Diese beschreibt die Flächen östlich des Elfrather Sees als Teil eines großräumigen Kaltluftsammlgebietes, in welchem Kaltluft zusammenfließen und stagnieren kann. Allerdings weist sie im betreffenden Raum keine Ventilationsbahn aus (vgl. Grundsatz 4-2 LEP NRW, 3. Spiegelstrich mit Bezugnahme auf Kaltluftbahnen).

Unter anderem die Belange der Kalt- und Frischluftzirkulation sowie auch der Sicherung von Wasserressourcen sind jedoch auch im Zusammenhang mit dem im Jahr 2020 durch die Stadt Krefeld aufgestellten und gemäß Grundsatz 4-3 zu berücksichtigenden integrierten Klimaschutzkonzept („KrefeldKlima 2030“) der Stadt Krefeld zu sehen. Bestandteile dieses Konzeptes sind u.a. die Aussagen, dass zur Identifikation klimasensibler Bereiche eine aktualisierte Klimaanalyse erstellt werden soll, dass eine Informations- und Handlungsgrundlage zur Bewertung der Grundwassersituation aufgebaut werden soll, dass die Themen Klimaschutz und -anpassung in der Bauleitplanung künftig stärker mit einbezogen werden sollen und dass die Stadt sich dazu verpflichten wird, insgesamt ihre CO₂-Emissionen erheblich zu reduzieren. Angesichts der im Planbereich diskutierten Nutzungen können diese Aspekte im Rahmen der weiteren Planungen ggf. relevant werden. Da hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser Planungen auf Seiten der Stadt jedoch Spielräume bestehen, so dass ggf. geeignete Nutzungen ausgewählt bzw. die vorgesehenen Nutzungen entsprechend gestaltet werden können, und der Standort ansonsten aufgrund seiner Vorprägung und Lage grundsätzlich für einen Ausbau der Sport- und Erholungsnutzungen geeignet ist, ist die vorgesehene Festlegung im Regionalplan auch unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes angemessen. Nachfolgend liegt es im Verantwortungsbereich der Stadt Krefeld, im Zuge der weiteren Planungen ihr Klimaschutzkonzept umzusetzen.

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen / Ziel 6.6-2 LEP NRW Anforderungen für neue Standorte

Die Darstellung des ASB-Z entspricht dem Grundsatz 6.6-1, da es sich um eine an die zentralörtliche Gliederung angepasste Entwicklung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Erholungsnutzung im Anschluss an den Siedlungsraum handelt.

Die Festlegung entspricht außerdem dem ersten und dritten Absatz des Ziels 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen). Durch den Anschluss an den vorhandenen GIB Krefeld-Uerdingen wird die Planung auch der entsprechenden Vorgabe des Ziels 6.6-2 gerecht. Die Darstellung des ASB-Z ist außerdem umwelt-, sozial- und zentrenverträglich. Durch die Wahl eines entsprechend vorgeprägten Standortes werden die entsprechenden Auswirkungen minimiert, und auch ausweislich der Ergebnisse des Umweltberichtes werden am gewählten Standort die Auswirkungen der Planung im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung oder die Ausstattung mit Dienstleistungs- oder Versorgungseinrichtungen der Stadt Krefeld zu erwarten.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Mit der vorliegenden 8. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit vor. Das Ziel 7.1-2 beschreibt die entsprechenden Freiraum-Festlegungen einschließlich spezifischer Funktionen in den Regionalplänen. Wie im Grundsatz 7.1-4 dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP NRW sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden Erholungs- und Sporteinrichtungen dar. Es werden keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Der Ursprung des Elfrather Sees und seiner anthropogen überformten Uferbereiche liegt in der Nutzung als Kiesgrube und als Versorgungsstelle für den Ausbau der westlich gelegenen Bundesautobahn A 57. Nach Beendigung des Kiesabbaus wurden die Gruben teilweise verfüllt und die Landschaftsgestaltung im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung einer „Tageserholungsstätte“ vorgenommen. Insofern liegt anthropogen überformter Boden im Änderungsbereich vor.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit

Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeitinfrastruktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend (s. auch Umweltbericht, Kap. 3.8). Für die im Vergleich zum gesamten Grünzug kleinflächige Planung selber ist die Funktion der Biotopvernetzung vernachlässigbar, da sich auf der Fläche selbst gemäß Prüfung der Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht keine entsprechenden Wertigkeiten befinden. Die Vernetzung von umgebenden wertigen Flächen ist auch weiterhin gegeben. Der Bereich soll auch weiterhin für die Erholung gesichert werden, auch wenn der Schwerpunkt im Änderungsbereich auf „Sport und Erholung“ mit z.T. baulichen Anlagen liegt. Insgesamt wird das Erholungsangebot am Elfrather See vielfältiger und die Erholungsfunktion bleibt insgesamt erhalten. Zum Verzicht auf die Darstellung des RGZ und BSLE wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 1 verwiesen.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Gleichzeitig sollen Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) in Verbindung mit der Anpassung der zeichnerischen Festlegung im Norden des Elfrather Sees an das tatsächlich bestehende Gewässer werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt und diesem Grundsatz entsprochen. Beim Elfrather See handelt es sich nicht um ein natürliches

Gewässer. Der See wird zudem durch verschiedene sportliche Nutzungen in Anspruch genommen. Durch die Anordnung der neuen Nutzungen, die den Beibehalt der Festlegung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Funktionen BSLE und RGZ für den Großteil der ufernahen Bereiche vorsieht, werden die Uferbereiche und die unmittelbare Umgebung des Elfrather Sees von intensiven Nutzungen freigehalten. Lediglich im südlichen Bereich reicht die Festlegung des zweckgebundenen ASB zur Erreichung eines sachgerechten Flächenzuschnitts bis an den See heran. Auch hier bleiben jedoch auf Ebene der Bauleitplanung die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an den Umgang mit und die Entwicklung von Gewässern sowie der Grundsatz 7.4-2 des LEP NRW bestehen. Entlang des Gewässers gibt es somit auch weiterhin Möglichkeiten für eine Gestaltung der Uferbereiche, die sowohl den Belangen des Gewässerschutzes als auch der Erholungs- und Sportnutzungen Rechnung tragen. Und nicht zuletzt wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Der südliche Teilbereich der vorgesehenen Festlegung (südlich des Badesees bzw. des Aubruchkanals) ist von diesem Grundsatz betroffen. Es handelt sich hier um einen deichgeschützten Bereich. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Die genannten Vorgaben fordern die Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen und enthalten Aussagen zur Entwicklung des schienengebundenen Personennahverkehrs. Zur Anbindung des Planungsbereichs an die Verkehrsnetze wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 1 verwiesen. Durch die Lage im Anschluss an den Siedlungsraum und die Nutzung eines entsprechend vorgeprägten Areals bei gleichzeitig guter bzw. ausbaufähiger verkehrlicher Erschließung kann von einer angemessenen Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung ausgegangen werden. Gleichzeitig können sich durch die Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks in Verbindung mit südlich und südöstlich anschließenden bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen Möglichkeiten ergeben, die Straßenbahnlinie 042 vom bisherigen Endhaltepunkt Elfrather Mühle bis zum Elfrather See

zu verlängern und so die Anbindung dieses Bereichs an ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz zu erreichen.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Transportleitungen

Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung wird in Verbindung mit den Vorgaben des Regionalplans diesem Grundsatz gerecht. Einen Schutz von Transportfernleitungen gewährleistet der RPD für alle entsprechenden Leitungen über den Grundsatz 1 im Kapitel 5.2, welcher vorgibt, dass Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden sollen, dass neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld Erweiterungsoptionen nicht einschränken sollen und dass die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden soll. Diesen Grundsatz wird die Stadt Krefeld in Bezug auf eine Gasleitung im Süden des Plangebietes im Rahmen der Ausgestaltung der Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigen müssen. Ggf. ist zu prüfen, ob hierfür bauleitplanerisch einzelne Nutzungen auszuschließen sind.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß dem Grundsatz 10.1-4 sollen die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass es sich hier um einen Bereich handelt, der bereits für Sport und Erholungszwecke genutzt wird. Die vorgesehene Planung des Erholungs- und Sportparks Elfrather See sieht u.a. bauliche Maßnahmen vor, die ggf. als Nutzer von Fernwärme infrage kommen könnten. Durch die räumliche Nähe zur benachbarten Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage schafft die vorgesehene Planung hierfür grundsätzlich gute Voraussetzungen. Die weitere Prüfung der entsprechenden Möglichkeiten erfolgt im Wege der Berücksichtigung des Grundsatzes durch die Stadt Krefeld im Rahmen der Bauleitplanung.

5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwas-

serschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Bei dem südlichen Teilbereich der vorgesehenen Festlegung (südlich des Badesees bzw. des Aubruchkanals) handelt es sich um einen deichgeschützten Bereich (potentielles Überschwemmungsgebiet, vgl. Beikarte 4H RPD). Die Hochwassergefahrenkarten für diesen Bereich weisen ganz überwiegend Einstautiefen von bis zu 2 m bzw. bis zu 4 m im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen bei einem HQ100 auf. Im Falle eines Extremhochwassers wären im Süden des Bereichs überwiegend Einstautiefen von bis zu 2 m und kleinräumiger Einstautiefen von bis zu 4 m zu erwarten. Fließgeschwindigkeiten sind für diesen Bereich nicht angegeben.

Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zugehörigen Erläuterungen weisen auf eine angepasste Nutzungsauswahl in diesen Bereichen hin (z.B. keine kritische Infrastruktur). Zudem ist, insbesondere für nur zeitweise genutzte Sport- und Erholungsfunktionen, die Vorwarnzeit entlang des Rheins ausreichend groß um eine Minimierung der Hochwasserfolgen zu erreichen.

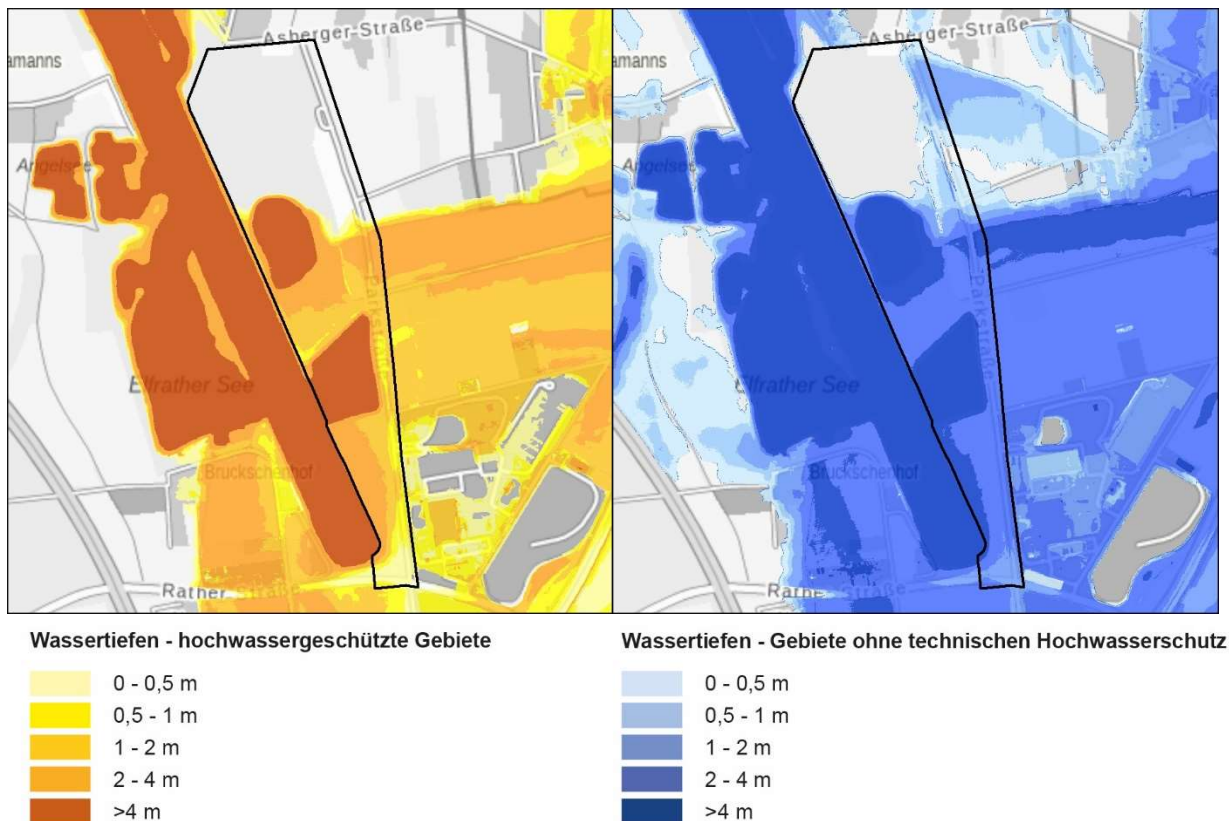


Abbildung 2: Hochwassergefahrenkarten für den Bereich der neuen ASB-Z-Festlegung. Links HQ100 im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen, rechts HQextrem. Quelle: www.flussgebiete.nrw.de

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen (...) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Der Regionalplanungsbehörde liegen die bereits erwähnten Gefahren- und Risikokarten für die beiden Bemessungsgrundlagen HQ 100 und HQ extrem vor (siehe Abbildung 2). Die Stadt Krefeld hat im Jahr 2020 ein integriertes Klimaschutzkonzept „KrefeldKlima 2030“ veröffentlicht; darin wird hinsichtlich der Themen Hochwasser und Starkregen zwar die Wahrscheinlichkeit häufigerer Ereignisse und deren potentielle Folgen und entsprechende kommunale Maßnahmen (z.B. Entwässerungs- und Starkregenrisikomanagementkonzept) beschrieben, dies erfolgt jedoch auch auf Grundlage allgemeiner Annahmen und Projektionen. Darüber hinausgehende detail-

liertere Informationen insbesondere zu Starkregenereignissen liegen der Regionalplanungsbehörde nicht vor. Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen des Rheins wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Der südliche Teil des Planungsbereichs liegt im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Rhein. Am östlichen Rand des Plangebietes beginnt der Aubruchkanal, dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet sich nicht auf das Plangebiet erstreckt. Die Planung wirkt sich somit nicht direkt auf Hochwässer bzw. Überschwemmungsgebiete aus. Auf möglichst geringe Schadenspotentiale sollte bei der Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW). Eine dennoch etwaige Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wäre im Rahmen der Bauleitplanung räumlich und funktional auszugleichen, sowie Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung dieser Bodenfunktionen vorzusehen (Minimierung der bebauten/versiegelten Flächen, ggf. Entsiegelungen etc.).

Grundsatz II.1.4 BRPH Abfluss- und Retentionsräume erhalten

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden.

Die Planung liegt im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Rhein. Der Bereich hat daher nur bei extremen Ereignissen ggf. eine Funktion als Retentionsraum, die sich aber im Wesentlichen auf die Wasserflächen erstreckt, die erhalten bleiben und im Rahmen der Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung für den Hochwasserabfluss zugänglich bleiben sollten.

Grundsatz II.1.7 BRPH Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermeiden

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

Die Planung grenzt im Norden an ein Wasserschutzgebiet (Zone IIIB). Der anschließende nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt nicht mehr im deichgeschützten Bereich und nicht im Extremhochwasserbereich. Ein Risiko einer Überflutung des Planungsraums in Verbindung mit einem etwaigen Ausspülen belasteter Wassermassen in das Wasserschutzgebiet ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Grundsatz II.3 BRPH Infrastrukturen und bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen i.d.R. raumbedeutsame kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und solche, die von der BSI-Kritisverordnung erfasst werden, sowie bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, weder geplant noch zugelassen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass möglichst keine kritischen Infrastrukturen sowie Anlagen im Sinne dieses Grundsatzes auf der Fläche geplant werden oder diese ggf. baulich entsprechend angepasst werden.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Der neue ASB-Z dient der Fortentwicklung bereits bestehender Sport- und Erholungsnutzungen und schließt an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Die Fläche schließt zudem an vorhandene Verkehrsinfrastruktur an. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs- und Sportinfrastruktur standortgebunden; es besteht insofern keine gleichermaßen geeignete Alternative an anderer Stelle. Insgesamt wird die 8. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des RPD fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 LPlG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Abs. 6 LPlG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 LPlG bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 3. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 – bekannt gemacht am 25. August 2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, zuletzt geändert durch die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – bekanntgemacht am 26.4.2021
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).